

Ad. Leit.	SG	SG	SG
Eintr. Datum	08 NOV	SG	Wahlbez.
Nummer	4391		
4			



→ Bon von  
-12-

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**  
Der Landrat  
Ordnungs- und Verkehrsamt  
Straßenverkehrsbehörde/Verkehrsüberwachung

Landratsamt Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Belzig

**Frau Fischer**

Gemeinde Kleinmachnow

Der Bürgermeister  
Postfach 1108

14533 Berlin

Bürgermeister	Geschäftsbereich	FB Bauen Wohnen
Burg. des Bürger- meisters	Er Eingang: <b>02. Nov. 2004</b>	FB Öffentliche Sicherheit Schule Kultur
Bürgerbüro	Nr. <b>1350</b>	
Personal	Gemeindevorstellung	Geschäfts- bereich 3

Besucheradresse:  
Am Gutshof 1-7, 14542 Werder/Havel  
Tel.: 03327/739-236  
Fax: 03327/739-260

Unser Zeichen II/36.30.69 04 02530  
Ihr Zeichen 66/2296/08/04  
Datum 28.10.2004

**Ihr Antrag vom 02.08.2004 zur Errichtung von Fußgängerüberwegen in der Gemeinde Kleinmachnow, Ernst-Thälmann-Straße / Ginsterheide, Machaweg, Uhlenhorst und Thomas-Müntzer-Damm / Max-Reimann-Straße**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Blasig,

hiermit erteile ich Ihnen folgenden

**B e s c h e i d:**

1. Ihren Antrag vom 02.08.2004 lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Am 02.08.2004 beantragten Sie die Errichtung von Fußgängerüberwegen in der Gemeinde Kleinmachnow, Ernst-Thälmann-Straße / Ginsterheide, Machaweg, Uhlenhorst und Thomas-Müntzer-Damm / Max-Reimann-Straße. Ihr Antrag ging am 05.08.2004 im Straßenverkehrsamt ein. Der Antrag wurde von Ihnen wie folgt begründet, im Rahmen der Schulwegsicherung an mehreren Stellen im Gemeindegebiet Fußgängerüberwege einzurichten.

Nach erfolgtem Anhörverfahren, an dem das Polizeipräsidium Potsdam, Schutzbereich Potsdam beteiligt war und einer Verkehrszählung mit entsprechender Untersuchung durch ein Ingenieurbüro, die im Auftrage der Gemeinde Kleinmachnow beauftragt wurde, kann Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden.

Die Verkehrszählungen wurden an einem Dienstag von 06.00 bis 20.00 Uhr, Donnerstag von 06.00 bis 12.00 Uhr und Freitag von 12.00 bis 20.00 Uhr durchgeführt. Die einzelnen Zähltag wurden durch die Gemeinde Kleinmachnow vorgegeben.

Entsprechend den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen sind folgende Verkehrsstärken für eine bauliche Anlage erforderlich:

FG/h / KFZ/h	200- 300	450-600	600-750
< 100	-	-	-
> 100	FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen

Maßgebend ist hierbei der Wert der Stundenspitze. Die Anlage eines Fußgängerüberweges kommt demnach in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu überquerenden Straßenteil mindestens 200 KFZ/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 KFZ/h und die Fußgängerbelastung mindestens 100 FG/h beträgt.

In der Ernst-Thälmann-Straße / Ginsterheide sind maximal 71 Fußgänger / h und eine Kfz-Belastung von 400 Kfz / im Querschnitt gezählt worden. In diesem Bereich ist trotz der erhöhten Querungszahlen zur Schule keine Notwendigkeit zu erkennen, um einen Fußgängerüberweg zu errichten. Durch die ausgebaute Straße mit einschließlich guten Radwegen und Gehwegen auf beiden Seiten und der Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h und dem Z. 136 StVO (Achtung Kinder) ist der Schulwegsicherung ausreichend genüge getan.

In der Ernst-Thälmann-Straße / Machaweg sind knapp 50 Fußgänger / h und eine Kfz-Belegung von 350 Kfz / h im Querschnitt gezählt worden.

In diesem Bereich ist ein Fußgängerüberweg nicht notwendig, da die Unterlagen vom Ing.-Büro aussagen, dass die kleinen Kinder stets in Begleitung von Erwachsenen die Straße queren.

In der Ernst-Thälmann-Straße / Uhlenhorst wurden ca. 57 Fußgänger und eine Kfz- Belegung von knapp 500 Fahrzeugen / h gezählt.

Ein Fußgängerüberweg ist in diesem Bereich ebenfalls nicht notwendig, da es hier auch beidseitig Gehwege und Radwege entlang der Straße gibt.

Im Thomas – Müntzer - Damm / Max – Reimann – Straße wurden ca. 72 Fußgänger / h und eine Kfz Belegung von 959 Fahrzeugen / h gezählt. Es wurde ebenfalls beobachtet, dass Fußgänger häufig längere Zeit warten mussten (> 1 Minute), bis sie die Straße überqueren konnten.

An den Zähltagen herrschte kühles, regnerisches Wetter. An Tagen mit sommerlichem Wetter ist sicherlich ein höherer Querungsbedarf vorhanden, da sich das Freibad in der Nähe befindet.

In diesem Bereich ist ein Fußgängerüberweg nur mit Einbau einer Mittelinsel zulässig. Dazu müsste die Fahrbahn verbreitert werden, was nicht ohne Beeinträchtigung des Baumbestandes möglich sein wird.

In dem Bereich wäre als Alternative die Errichtung einer Fußgängersignalanlage möglich.

Ich weise nochmals darauf hin, dass bei einem Fußgängerüberweg den Kindern oder anderen Fußgängern eine Sicherheit suggeriert wird, die effektiv nicht vorhanden ist.

Seite 3

Es sollten Wege gesucht werden, eventuell mit baulichen Querungshilfen, hier dem Fußgänger behilflich zu sein.

Die Begründung der Versagung wurde bei einer Beratung in der Straßenverkehrsbehörde am 30.09.2004 im Einvernehmen mit der Gemeinde Kleinmachnow getroffen.

### **Rechtgrundlagen**

§ 25 Abs. 3 sowie 39 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1871 I S. 38) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. September 2002 (BGBl. I S. 3442)

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ( GebOSt ) vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 1298) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 709)

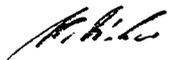
Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Ordnungs- und Verkehrsamtwesen, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig zu erheben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Fischer

Landkreis Potsdam-Mittelmark	Orn. Datum Werder, den 27.10.04
Der Landrat	Sachbearbeiter(in): Frau Fischer
Ordnungs- und Verkehrsamt Niemöllerstraße 1 14806 Beizig	Zimmer Nr.: 212 Telefax: 03327/739 - 260

Bürgermeister	Geschäftsbereich	03327/739-236
Büro des Bürgermeisters	Eingang	Nr. / AZ (Bitte stets angeben): 363066-04-01616
Bürgerbüro		28. Okt. 2004
Personal	Gemeindevertretung	Volzzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO

(Landkreis, Stadt, Markt, Gemeinde)  
in / im KLEINMACHNOW, Im Hagen

- Das Ordnungs- und Verkehrsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark erläßt als zuständige Straßenverkehrsbehörde
- aus Gründen der Sicherheit und Ordnung
  - zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße
  - zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsgebieten und Ortsteilen
  - zum Schutz der Nachtruhe in Wohngebieten

**folgende Anordnung:**

- I. Auf nachgenannten Straßen / Wegen / Plätzen werden folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet:
- Aufstellung von Tempo 30-Zone ( Z. 274.2-50/274.1-50 )  
StVO in Kleinmachnow, laut Darstellung von Bild 8-5  
der Verkehrsentwicklungsplanung vom Ing.-Büro Hoffmann  
und Leichter.
  - Eine Anordnung von Tempo 30-Zonen im Hauptstraßennetz,  
sowie an Straßen die Radwege haben und im Gewerbegebiet  
ist laut StVO nicht zulässig, nach Abstimmung mit der  
Gemeinde am 30.09.2004 bei der Straßenverkehrsbehörde.

1.11.04/KZ

<input checked="" type="checkbox"/>	SG Wg. Bau.	SG Plan	<input checked="" type="checkbox"/>	SG Tiefbau
Eing.-Datum	28.10.04			SG Wg.-Förd.
Nummer	4263			
<input checked="" type="checkbox"/>	BV-V	BV-A	B-V-G	

II. Diese Anordnung wird mit der

Aufstellung/ Auftragung  Entfernung der  Verkehrszeichen  Fahrbahnmarkierung  
wirksam.

III. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.

IV. Die Kostentragung und Duidung für diese Anordnung ergibt sich aus

§ 5 b Abs. 1  § 5 b Abs. 2  § 5 b Abs. 6 StVG

Diese Anordnung gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

**Rechtsbehelfsbeiehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Ordnungs- und Verkehrsamt, Niemöllerstraße 1, 14806 Beizig zu erheben.

Verteiler:	
1 Antragsteller	
2 Straßenbaulasträger	
3 Polizei: SB P / SB BRB	
4 zu den Akten	

Im Auftrag  
Unterschrift  Fischer